

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Feuerwehr Gaulsheim" im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Bingen-Gaulsheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
  - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Bingen-Gaulsheim nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien für die Feuerwehren in Rheinland-Pfalz zu fördern;
  - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung und Einsatzabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, zu fördern und zu pflegen;
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c) interessierte Einwohner für den Förderverein zu gewinnen;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu unterstützen;
  - e) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus Gaulsheim, sowie den Jugendwart des Stadtteils Bingen-Gaulsheim und die Jugendarbeit zu unterstützen;
  - f) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung;
- c) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Ortssatzung;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) fördernde Mitglieder.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt mit der Abgabe der Eintrittserklärung beim Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen schriftlich verweigern. Innerhalb eines Monats nach Ablehnung kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung anfechten. Die nächste Mitgliederversammlung wird über den Antrag auf Mitgliedschaft entgültig entscheiden.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind mit dem Zeitpunkt der Ehrung beitragsfrei.

3. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.

4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1

5. Mit dem Eintritt akzeptiert das Mitglied die Bestimmungen der Satzung..

## § 5

### Gesonderte Regelungen

Details zu Finanzen, Ehrungen sowie Vertreterregelungen können in zusätzlichen zu erstellenden Ordnungen geregelt sein.

Die Inhalte sind durch den Vorstand festzuschreiben.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Betroffene kann nach Kenntnisnahme binnen eines Monats schriftlich eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

Ist das Mitglied für die Zeit von 2 aufeinanderfolgenden Jahren mit dem Jahresbeitrag säumig, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein nach Abstimmung durch den Vorstand, ohne das es einer Kündigung bedarf.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 8

### Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.
- d) Durch die Durchführung von Festen

## § 9

### Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von 2 Jahren;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 12

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3 Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Wortbeitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

## § 13

### Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
  - a) dem Vorsitzenden  
dessen Funktion Kraft Amtes durch den Wehrführer bzw. den Führer des Löschzuges Bingen-Gaulsheim ausgeübt wird;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;  
dessen Funktion Kraft Amtes durch den stellv. Wehrführer bzw. den stv. Führer des Löschzuges Bingen-Gaulsheim ausgeübt wird;  
ausgeübt wird;
  - c) den Gruppenführern
  - d) dem Gerätewart
  - e) dem Atemschutzgerätewart
  - f) dem Kassierer und dessen Stellvertreter;
  - g) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - h) dem Jugendfeuerwehrbetreuer des Stadtteils Bingen-Gaulsheim;
  - j) 3 Beisitzern.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## § 14

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. I.d.R. findet eine monatliche, reguläre Vorstandssitzung statt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15

### Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 16

### Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Bingen am Rhein. Für die Jugendarbeit und Nachwuchswerbung für die Gaulsheimer Jugendlichen unterstützt der Jugendbetreuer der Freiwilligen Feuerwehr Bingen-Gaulsheim den Wehrführer.

## § 17

### Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Jugendfeuerwehr der Stadt Bingen am Rhein die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

## § 18

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ..... außer Kraft